



Rundschreiben über den Grenzweidegang von Rindern mit den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich

| | | | |
|-------------------|---|-----------------|-------------------------------|
| Referenz | PCCB/S2/1774179 | Datum | 15.04.2026 |
| Aktuelle Version | 3.0 | Anwendungsdatum | Veröffentlichungsdatum |
| Schlüsselbegriffe | Rinder, Weidegang, Beneluxstaaten, Frankreich | | |

| | |
|--------------------------------|--|
| Verfasst von | Genehmigt von |
| Herman Vanbeckevoort - Attaché | Katrien Beullens- Generaldirektorin a.i. |

1 Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben sind die Bedingungen für den Erhalt einer Genehmigung für den Grenzweidegang von Rindern in den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich sowie das diesbezügliche Verfahren dargelegt.

Die Genehmigung ersetzt die Veterinärbescheinigung pro Sendung.

Durch das vorliegende Rundschreiben werden das Rundschreiben über die grenzüberschreitende Weidehaltung mit den Niederlanden und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11.04.2017 (PCCB/S2/HVB/1046457) sowie das Rundschreiben mit dem Titel „Circulaire relative au pacage frontalier avec la France“ (Rundschreiben über den Grenzweidegang mit Frankreich) vom 16.05.2013 (PCCB/S2/HVB/900069) aufgehoben.

2 Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für den Weidegang von belgischen Rindern:

- a) auf Weiden, die im Hoheitsgebiet der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg oder Frankreichs im Grenzgebiet zu Belgien liegen,
- b) in einem an der nationalen Grenze liegenden oder über die Landesgrenze hinausgehenden Naturgebiet, das auf natürliche oder physische Weise zu den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich abgegrenzt ist.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) - Artikel 139.

Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union - Artikel 10 bis 13.

3.2 Andere

Décision M (2023) 4 du Comité de Ministres Benelux relative au pacage frontalier de bovins aux frontières intra-Benelux et remplaçant la décision M (2012) 17 (Beschluss M (2023) 4 des Benelux-Ministerausschusses über den Grenzweidegang von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen und zur Ersetzung des Beschlusses M (2012) 17)

Accord relatif au pacage frontalier de bovins entre la France et la Belgique - am 13. März 2023 unterzeichnet (Abkommen über den Grenzweidegang von Rindern zwischen Frankreich und Belgien)

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- **AHL:** Verordnung (EU) 2016/429 und ihre delegierten Rechtsakte;
- **LKE:** Lokale Kontrolleinheit der FASNK;
- **Vereinigung:**
 - ARSIA: Association Régionale de Santé et d'Identification Animales/Regionale Vereinigung der Tiergesundheit und -identifizierung;
 - DGZ: Dierengezondheidszorg Vlaanderen; für die Verwaltung des Identifizierungs- und Registrierungssystems gemäß Artikel 108 Absatz 5 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 benannt (siehe auch die Begriffsbestimmung f) der Verordnung);
- **Regelung:** Regelung als Anhang des Beschlusses M (2023) 4 mit dem Titel „Décision M (2023) 4 du Comité de Ministres Benelux relative au pacage frontalier de bovins aux frontières intra-Benelux et remplaçant la décision M (2012) 17“ (Beschluss M (2023) 4 des Benelux-Ministerausschusses über den Grenzweidegang von Rindern an den inneren Beneluxgrenzen und zur Ersetzung des Beschlusses M (2012) 17).
Für den Grenzweidegang mit Frankreich: keine Regelung, aber ein ähnliches „Abkommen über den Grenzweidegang von Rindern zwischen Frankreich und Belgien“;
- **Viehhalter:** Anbieter, der eine Genehmigung für den Grenzweidegang erhalten möchte oder eine solche erhalten hat;
- **Nachbarland:** die Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich;
- **Weideparzelle:** „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“: siehe unter Punkt 5.1.

5 Grenzweidegang: Genehmigung und Verfahren

5.1 Anwendungsbereich

Nur bei „gemeinsamen Weidegebieten mehrerer Mitgliedstaaten“ findet der Grenzweidegang Anwendung.

Ein „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“ im Hoheitsgebiet der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg oder Frankreichs ist eine Weideparzelle, die:

1. sich in einer Gemeinde, die an die belgische Grenze angrenzt, befindet; oder
2. die weniger als 10 Kilometer von der belgischen Grenze entfernt liegt; und zwar in Luftlinie von der belgischen Grenze bis zu jedem Schnittpunkt mit der Weideparzelle im Nachbarland gemessen.

Diese Weidefläche kann sich demnach in einer Gemeinde befinden, die selbst nicht an die Landesgrenze grenzt.

Ein an der nationalen Grenze liegendes oder über die Landesgrenze hinausgehendes Naturgebiet, das auf natürliche oder physische Weise abgegrenzt ist, gilt auch als „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“.

Was den Weidegang in einem Nachbarland auf anderen Weideflächen als den „gemeinsamen Weidegebieten mehrerer Mitgliedstaaten“ betrifft, gelten die herkömmlichen Vorschriften für grenzüberschreitende Verbringungen von Rindern gemäß den unter Punkt 3.1 genannten Rechtsvorschriften. In diesem Fall ist eine Veterinärbescheinigung erforderlich.

Die Bestände, auf die sich der Antrag bezieht, können sich an jedem beliebigen Ort in Belgien befinden. Für die Genehmigung kommen somit nicht nur Anbieter infrage, deren Niederlassung sich in belgischen Gemeinden befindet, die an die Niederlande, das Großherzogtum Luxemburg oder Frankreich angrenzen.

5.2 Der Antrag

Vor Einreichung eines Antrags zum Grenzweidegang bei der LKE muss der Viehhalter die Vereinigung (ARSIA-DGZ) im Hinblick auf die einzuhaltenden Modalitäten und die erforderlichen Dokumente kontaktieren.

Die Stellung des Antrags zum Grenzweidegang erfolgt über die Vereinigung bei der LKE. Die Vereinigung erstellt die vollständige Akte des Viehhalters, welche sie der zuständigen LKE digital übermittelt.

Pro Kalenderjahr versieht die Vereinigung jede Akte mit einer einmaligen Aktennummer.

Für die Erstellung der Akte sendet der Viehhalter der Vereinigung Folgendes zu:

- i. einen Antrag zum Grenzweidegang;
- ii. die Erklärung, in der er angibt, die Bedingungen der Regelung zur Kenntnis zu nehmen/zu beachten - siehe Anhang I. Diese Erklärung wird unter Angabe der Worte „gelesen und genehmigt“ unterzeichnet;
- iii. die Informationen zur Weideparzelle: siehe Punkt 5.8.

Ein Musterformular für den Antrag kann bei der Vereinigung erhalten werden.

Die Liste der Rinder wird von der Vereinigung angefertigt - siehe Punkt 5.5.

Die Vereinigung überprüft auch, ob die Weideparzelle den Kriterien der Begriffsbestimmung „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“ entspricht. Im Zweifelsfall entscheidet die LKE.

5.3 Die Genehmigung

Die Genehmigung für den Grenzweidegang wird von der LKE unter Vorlage einer vollständigen Akte durch die Vereinigung erteilt, wobei diese Folgendes enthält:

- a) die unterzeichnete Erklärung;
- b) die Genehmigung - zu unterzeichnen;
- c) die Liste der Rinder - abzuzeichnen;
- d) die Informationen zu jeder Parzelle des Typs „gemeinsames Weidegebiet mehrerer Mitgliedstaaten“, die der Viehhalter nutzen wird.

Die Genehmigung (Anhang II) und die Liste der Rinder (Anhang III) werden in der Sprache des Bestimmungslandes abgefasst.

Die Genehmigung für den Grenzweidegang ist für eine aufeinanderfolgende Zeitspanne von 10 Monaten gültig. Das Datum der Genehmigung ist das Referenzdatum.

Für jeden neuen Zeitraum muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Eine vollständige Rückkehr aller am Grenzweidegang teilnehmenden Rinder nach Belgien ist notwendig, bevor eine neue Genehmigung beantragt werden kann.

Die LKE übermittelt dem Viehhalter die Genehmigung und die abgezeichnete Liste der Rinder und sendet eine digitale Fassung an die Vereinigung.

5.4 Die Gesundheitsbedingungen

Die LKE erteilt die Genehmigung für den Grenzweidegang, sofern die Niederlassung und die Rinder die in Artikel 7 und Artikel 8 der Regelung festgelegten Gesundheitsbedingungen erfüllen:

a. Artikel 7.2.a)

In Artikel 7.2.a) ist bestimmt, dass Belgien über den Seuchenfreiheitsstatus für die folgenden Seuchen verfügen muss:

| | |
|--------------------------|--|
| • Maul- und Klauenseuche | • Lumpy-skin-Krankheit |
| • Rinderpest | • <i>Mycoplasma mycoides</i> subsp. <i>mycoides</i> SC (Lungenseuche der Rinder) |
| • Rifttalfieber | • Tollwut |

b. Artikel 7.2.b)

In Artikel 7.2.b) ist bestimmt, dass Belgien über den Seuchenfreiheitsstatus für die folgenden Seuchen verfügen muss:

| |
|--|
| • <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> |
| • <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) |
| • Enzootische Leukose der Rinder |

c. Artikel 7.3.

In Artikel 7.3. ist bestimmt, dass die Niederlassung, zu der die Rinder gehören, nicht in einem Gebiet liegt, das Beschränkungen in Bezug auf in dem vorliegenden Artikel 7.2 genannten Seuchen unterliegt, die durch einen Beschluss der Europäischen Kommission oder der belgischen Behörde auferlegt wurden.

d. Artikel 7.4.

In Artikel 7.4. ist bestimmt, dass für die Niederlassung, zu der die Rinder gehören, keine Beschränkungen in Bezug auf ein der belgischen Behörde gemeldetes Tiergesundheitsproblem gelten, dessen Ursache noch ungeklärt ist.

e. Artikel 8.a)

In Artikel 8.a) sind die von den Niederlassungen und den Rindern zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf folgende Seuchen festgelegt:

| |
|---------------------------------------|
| • Epizootische Hämorrhagie |
| • Milzbrand |
| • Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) |

Diese Bedingungen stimmen mit jenen überein, die in Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 festgelegt sind.

f. Artikel 8.b)

In Artikel 8.b) sind die von den Niederlassungen und den Rindern zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf die folgende Seuche festgelegt:

| |
|--|
| • Infektiöse bovine Rhinotracheitis - IBR / IPV |
|--|

| Bestimmungsort Grenzweidegang 2025 | Vor dem Abgang in Belgien |
|---|--|
| Frankreich und Großherzogtum Luxemburg | Der Herkunftsbetrieb* ist frei von IBR, und der Status ist (I4-6) oder (I4-5): keine zusätzliche Bedingung zu der bezüglich des Weidens in Belgien. |
| | Der Herkunftsbetrieb* ist nicht frei von IBR, und der Status ist (I3-6) oder (I3-5): Die Tiere wurden vor dem Abgang mindestens 30 Tage lang in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und einer serologischen Untersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, die anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, durchgeführt wurde und deren Befund negativ war (siehe das Rundschreiben PCCB/S2/1258456). |
| | Der Herkunftsbetrieb* ist nicht frei von IBR, und der Status ist niedriger als (I3-5): Der Grenzweidegang ist nicht erlaubt. |
| Niederlande | Keine zusätzliche Bedingung zu der bezüglich des Weidens in Belgien |

***Betrieb:** jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden, sowie Tierarztpraxen oder Tierkliniken (Art. 4 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2016/429).

Sie finden ausführliche und aktualisierte Informationen zur IBR auf der Website der DGZ ([Link](#)) beziehungsweise der Website der ARSIA ([Link](#)).

g. Artikel 8.c)

In Artikel 8.c) sind die von den Niederlassungen und den Rindern zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf folgende Seuche festgelegt:

- **Bovine Virus Diarrhoe - BVD**

Im Hinblick auf die BVD gibt es keine zusätzlichen Bedingungen für den Grenzweidegang im Vergleich zu jenen, die bereits für das Weiden von belgischen Rindern in Anwendung der belgischen Rechtsvorschriften gelten.

Sie finden ausführliche und aktualisierte Informationen zur BVD auf der Website der DGZ ([Link](#)) beziehungsweise der Website der ARSIA ([Link](#)).

h. Artikel 8.d)

In Artikel 8.d) sind die von den Niederlassungen und den Rindern zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf folgende Seuche festgelegt:

- **Blauzungenkrankheit**

Die Bedingungen betreffend die Blauzungenkrankheit sind auf der Website der FASNK veröffentlicht.

5.5 Die Liste der Rinder

Für den Erhalt einer Genehmigung für den Grenzweidegang muss eine Liste der Rinder erstellt werden, für die der Viehhalter wünscht, dass sie zum Grenzweidegang zugelassen werden.

Die Liste muss von der LKE abgezeichnet werden. Nur die Rinder, die auf der abgezeichneten Liste stehen, dürfen am Grenzweidegang teilnehmen.

Die Liste der Rinder (Anhang III) ist in der Sprache des Bestimmungslandes abgefasst.

Die Vereinigung ist für die Erstellung einer korrekten Liste der Rinder, die am Grenzweidegang teilnehmen dürfen, verantwortlich. Sie berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Artikels 6.3 sowie der Artikel 7 und 8 der Regelung (siehe weiter unten und unter den Punkten 5.2 und 5.4).

Die Vereinigung fertigt die Liste der Rinder an (Anhang III), nachdem der Viehhalter seinen Antrag zum Grenzweidegang sowie die unterzeichnete Erklärung (Anhang I) eingereicht hat.

Die auf der Liste aufgeführten Rinder werden auf der Grundlage ihrer vollständigen Identifizierungsnummer numerisch geordnet.

Das Datum, an dem die Liste erstellt wurde, sowie die Anzahl der Seiten dieser Liste werden angeführt.

Die Liste wird gemäß Anhang III erstellt.

Nur eine vollständig ausgedruckte Liste der Rinder ist gültig. Handschriftliche Ergänzungen bezüglich der Rinder sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Angabe von auf der Weideparzelle geborenen Kälbern.

Siehe den nachstehenden Punkt 5.6.

Rinder, die nicht zum Grenzweidegang zugelassen sind:

- i. Es wird keine Liste ausgedruckt, wenn:
 - o der Bestand nicht:

- den Status B-4-1, T-3-1, L-3-1 hat,
- mindestens den Status I-3 hat,
- in den letzten 30 Tagen Rinder aus Drittländern in den Bestand aufgenommen wurden [Delegierte Verordnung (EU) 2020/688: Artikel 10.1.b) und Regelung: Artikel 4.3 und Artikel 6.3.b)].
- ii. Rinder, die sich weniger als 30 Tage in dem Bestand befunden haben, werden nicht auf der Liste angeführt [Delegierte Verordnung (EU) 2020/688: Artikel 10.1.a)].

Die Vereinigung kann diese Liste im Laufe der Saison erneuern, sofern die Tiere und der Bestand die Bedingungen erfüllen.

Die Erstellung einer neuen Liste schließt ein, dass sie erneut von der LKE abgezeichnet werden muss, sofern die Bedingungen des Punktes 5.5 erfüllt sind. Diese Erneuerung fällt unter dieselbe Genehmigung für die laufenden 10 Monate.

Sichtvermerk der LKE:

Sobald die Liste der Rinder von der Vereinigung erstellt wurde, muss diese von der LKE abgezeichnet werden. Die LKE bestätigt auf diese Weise, dass die Bedingungen erfüllt sind.

Die LKE übermittelt dem Viehhalter die Genehmigung und die abgezeichnete Liste der Rinder und sendet eine digitale Version an die Vereinigung.

Die Vereinigung bewahrt eine vollständige digitale Akte aller Anträge und Änderungen für jeden Antrag/für jeden Bestand auf.

Jede Akte wird mindestens 3 Jahre lang von der Vereinigung aufbewahrt.

5.6 Transport zum Gebiet für den Grenzweidegang/von diesem zurück

Ist der Viehhalter selbst für die Verbringung oder den Transport seiner eigenen Tiere verantwortlich, kann die Verbringung oder der Transport der Tiere im Rahmen des Grenzweidegangs wie folgt stattfinden:

- a) ohne Registrierung als Transportunternehmer gemäß der Verordnung (EU) 2016/429; und
- b) ohne Zulassung für einen Transportunternehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97.

Nur die Tiere, die auf der Liste stehen, dürfen am Grenzweidegang teilnehmen.

Nur eine vollständig ausgedruckte Liste der Rinder ist gültig. Handschriftliche Ergänzungen bezüglich der Rinder sind nicht zulässig, mit Ausnahme der Angabe von auf der Weideparzelle geborenen Kälbern.

Der Viehhalter trägt die neugeborenen Kälber eigenhändig zum Zeitpunkt ihrer Identifizierung unter Angabe ihres eigenen offiziellen Identifizierungs-codes und des Datums der Identifizierung in die Liste der Rinder ein.

Findet die Identifizierungspflicht noch keine Anwendung und ist dieser nicht nachgekommen worden, darf das neugeborene Kalb nur in Anwesenheit des Muttertiers befördert werden. In diesem Fall ist die Eintragung in die Liste nicht verpflichtend.

Im Rahmen der Hin-/Rücktransporte müssen die folgenden Dokumente jederzeit vorliegen:

- a. die unterzeichnete Genehmigung für den Grenzweidegang (Original oder eine Kopie) - siehe Punkt 5.3;

b. die abgezeichnete Liste der Rinder - siehe Punkt 5.5.
Die Identifizierungsdokumente oder die Verbringungsdokumente müssen **nicht** vorliegen.

Beim Hin-/Rücktransport wird für jedes Rind, das befördert wird, das Datum der Hinfahrt/Rückfahrt auf der validierten Liste notiert, und zwar **vor Durchführung des Transports**.

ACHTUNG: Es gibt [Bedingungen](#) bezüglich der Blauzungenkrankheit, wenn die Rinder aus einem nicht von dieser Seuche freien Nachbarland zurückkehren - siehe [die Anweisung 1688869](#).

5.7 Die Nutzung der Weiden

Auch im Rahmen des Grenzweidegangs ist es nicht gestattet, dass Rinder aus unterschiedlichen Beständen zusammen weiden. Die Bestände müssen streng voneinander getrennt sein. Dies gilt auch für den Transport dieser Tiere zu und von den Weiden weg.

Es darf auch keinen unmittelbaren Kontakt mit den Rindern der Bestände der Nachbarländer geben.

Grenzen die Weideparzellen an Weideparzellen, die von Haltern von Rindern in dem Nachbarland genutzt werden, wird empfohlen, für den Grenzweidegang einen doppelten Zaun zu verwenden.

5.8 Informierung der Behörde der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg und Frankreichs

Bei jedem genehmigten Antrag zum Grenzweidegang (Genehmigung erteilt) sendet die Vereinigung auf elektronischem Weg eine Akte an die zuständige Behörde der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg oder Frankreichs.

Diese übersandte elektronische Datei umfasst:

- a) die unterzeichnete Genehmigung;
- b) die abgezeichnete Liste der Rinder;
- c) für eine Parzelle ohne Adresse: die Informationen - siehe im Nachstehenden unter Punkt ii.

Die anderen zu der Akte gehörenden Unterlagen werden bei der Vereinigung aufbewahrt und auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Informationen zur Weideparzelle sind die folgenden:

- i. der Name und die Adresse des Eigentümers der Parzelle;
- ii. die Adresse und die Katasternummer der Parzelle oder
- iii. wenn es keine Adresse gibt:
 - o jede beliebige Form einer Karte oder eines Ausdrucks der Gemeinde, auf der/dem die Lage der Parzelle unter Angabe der Katasternummer eingezeichnet ist:
 - *Karte oder Ausdruck = jegliche Form wie Google Maps®, Katasterplan, Geländeplan der Gemeinde, auf dem eingetragen ist, wo sich die Weideparzelle befindet usw.*

6 Anhänge

Anhang I: Einverständniserklärung für den Grenzweidegang in den Niederlanden.

Anhang I: Einverständniserklärung für den Grenzweidegang im Großherzogtum Luxemburg.

Anhang I: Einverständniserklärung für den Grenzweidegang in Frankreich.

Anhang II: Muster der Genehmigung für den Grenzweidegang im Großherzogtum Luxemburg.

Anhang II: Muster der Genehmigung für den Grenzweidegang in Frankreich.

- Für die Niederlande: [Verwenden Sie das Muster in niederländischer Sprache.](#)

Anhang III: Muster der Liste der Rinder für den Grenzweidegang im Großherzogtum Luxemburg.

Anhang III: Muster der Liste der Rinder für den Grenzweidegang in Frankreich.

- Für die Niederlande: [Verwenden Sie das Muster in niederländischer Sprache.](#)

7 Verzeichnis der Überarbeitungen

| Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|---|------------------------|---|
| Version | Anwendungsdatum | Grund und Umfang der Überarbeitung |
| 1.0 | 20.04.2023 | Originalversion |
| 2.0 | 10.04.2025 | Anpassung der Bedingungen in Bezug auf die BT und IBR |
| 3.0 | Veröffentlichungsdatum | Anpassung der Bedingungen in Bezug auf die BT |